



STUDIENKOMMISSION FÜR
ELEKTROTECHNIK

GUSSHAUSSTRASSE 25-29/350
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01

Ergeht an:

Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
Abteilung I/D/2
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr.Karl Renner Ring 3
1010 Wien

25-fach

Universitätsleitung der
Technischen Universität Wien
Karlsplatz 13
1040 Wien

Vorsitzenden der Studienkommissionen
der TU Wien
Karlsplatz 13
1040 Wien

Vorsitzenden der Studienkommission
Elektrotechnik der TU Graz
Rechbauerstraße 12
8010 Graz



STUDIENKOMMISSION FÜR
ELEKTROTECHNIK

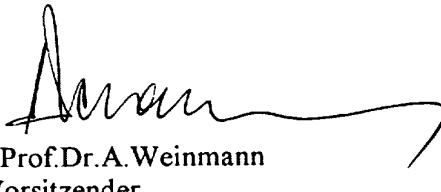
GUSSHAUSSTRASSE 25-29/350
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01

Wien, den 29.04.1999

Adressaten gemäß Verteiler

Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes; Stellungnahme

In der Beilage wird die gemeinsame Stellungnahme der Studienkommissionen für Elektrotechnik der Technischen Universität Graz und der Technischen Universität Wien vorgelegt. Die Studienkommission Elektrotechnik der Technischen Universität Wien hat in ihrer Sitzung am 28. April 1999 diese Stellungnahme einstimmig beschlossen. Die Studienkommission Elektrotechnik der Technischen Universität Wien schließt sich auch vollinhaltlich der Stellungnahme an, die vom Senat der Technischen Universität Wien bzw. seiner Arbeitsgruppe erstellt wurde.



O.Univ.-Prof.Dr.A.Weinmann
Vorsitzender

BEILAGE

**STUDIENKOMMISSION FÜR ELEKTROTECHNIK
TECHNISCHE UNIVERSITÄT GRAZ UND TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN**

BMWV: GZ 52.300/30-I/D/2/99

**Stellungnahme
zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG)**

Die Studienkommissionen für Elektrotechnik an der Technischen Universität Graz und Technischen Universität Wien haben in Absprache mit den Dekanen, Studien- und Vizestudiendekanen der beiden Fakultäten folgende Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (UniStG) beschlossen:

Präambel

Die generelle Einführung von Bachelor- und Masterstudien für die Studienrichtung Elektrotechnik wird entschieden abgelehnt. Wenn der politische Wille, den Stufenplan der Bachelor- und Masterstudien zu erzwingen, nicht verhindert werden kann, dann ist nur eine zu den Diplomstudien additive Einführung im Sinne des Paragraphen 11, Variante b, vorstellbar. Keinesfalls ist die alternative Einführung gemäß Variante a sinnvoll durchführbar. Der akademische Grad Diplom-Ingenieur hat ausschließlich für Absolventen des Diplomstudiums vorgesehen zu bleiben. Die bisherigen Diplomstudien haben einen ausgezeichneten Ausbildungsstand und genießen internationale Wertschätzung. Sie erlauben in der Studienrichtung Elektrotechnik im Gegensatz zu Bachelor- und Masterstudien auf Grund ihrer völlig andersartigen Strukturierung sowie der Möglichkeit der Untergliederung in Studienzweige eine wesentlich effizientere Berufsvorbildung und Vertiefung als zweistufige Bachelor/Masterstudien. In Deutschland wird nicht daran gedacht, das bewährte zehnsemestrige Diplomstudium aufzugeben (Fakultätentag Elektrotechnik). Zum vorliegenden Gesetzesentwurf werden im einzelnen folgende Änderungen für unbedingt notwendig erachtet:

§ 4 Begriffsbestimmungen

Änderung von Z 3 (Neuformulierung)

- a. *Bachelorstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung und der Qualifizierung für berufliche Fähigkeiten dienen, welche die Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern.*
- b. *Masterstudien sind die ordentlichen Studien, die zusätzlich der Vertiefung und Ergänzung der Bachelorstudien dienen.*
- c. *Diplomstudien sind die ordentlichen Studien, die der wissenschaftlichen und künstlerischen Berufsvorbildung, der Qualifizierung für berufliche Fähigkeiten sowie der speziellen Vertiefung und Ergänzung dienen, welche für die innovative Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erforderlich ist.*

Begründung

Auch Diplomstudien dienen der Vertiefung, da dies für die Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung, Anpassung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden erfordern, unbedingt notwendig ist.

Streichung in Z 7 lit b

... In den ingenieur-wissenschaftlichen Studienrichtungen lauten die Mastergrade "Diplomingenie-

rin" beziehungsweise "Diplomingenieur".

und Änderung von Z 7 lit b in

... In den ingenieur-wissenschaftlichen Studienrichtungen lauten die Mastergrade "Master of" mit einem die Fachrichtung des Masterstudiums bezeichnenden Zusatzes in englischer Sprache, der in der Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers über die Einrichtung (§ 11) festzulegen ist.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Streichung

In den Bachelorstudien ist im Studienplan abweichend von Abs. 7 eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festzulegen.

Begründung

Universitäre Studien dienen auch der Entwicklung der Selbstorganisation und Verantwortung der Studierenden. Außerdem wird durch eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen während des gesamten Bachelorstudiums eine studienzweigspezifische Strukturierung von Bachelorstudien unmöglich.

§ 11a Bachelor-, Master- und Diplomstudien

Streichung der Variante a

Änderung Variante b Abs. 1

... zusätzlich des Diplomstudiums ein oder mehrere den Studienzweigen entsprechende Bachelorstudien und ein darauf aufbauendes Masterstudium, allenfalls auch ...

Begründung

Bereits in vorangegangenen Gesetzesentwürfen zum Universitätsstudiengesetz wurde die ersatzlose Auflösung der Studienzweige angestrebt. In vielen Gremien und Arbeitsgruppen wurde schon damals eindringlich darauf hingewiesen, daß die Abschaffung der Studienzweige zu enormen Schwierigkeiten führen muß. In der Zwischenzeit hat sich die Situation insoweit geändert, als die Studienzweige laut UniStG beibehalten werden können und auf Grund des Inkrafttretens des neuen Kunstuiversitätsorganisationsgesetzes die interuniversitäre Studienrichtung Toningenieur noch ohne Anhörungs- und Begutachtungsverfahren in Österreich eingeführt werden konnte. Die Studienkommissionen für Elektrotechnik, die sich intensiv mit der Neustrukturierung der Lehre beschäftigten, haben daher mit dem Entwurf eines neuen Studienplanes begonnen. Damit wäre die Möglichkeit sichergestellt, mit den vorhandenen Ressourcen eine hervorragende Ausbildungsqualität in jenen Schwerpunkten der Studienrichtungen Elektrotechnik, die für die zukünftige Entwicklung in Österreich wichtig sind und die auch von den Studenten voll angenommen werden, zu planen und zu errichten. Diese Studienzweige stellen eine sehr effiziente Nutzung der Lehrkapazität dar.

Der Gesetzesentwurf über die Bachelor- und Masterstudien gefährdet in der vorliegenden Fassung eine studienzweigspezifische Ausbildung abermals. Zwar soll die Einführung des Bachelor- und Masterstudiums derzeit auf freiwilliger Basis erfolgen aber der Gesetzesentwurf sieht pro Studienrichtung nur ein Bachelor- und Masterstudium vor, wobei das Bachelorstudium, nicht den Studienzweigen individuell angepaßt werden kann und acht Semester umfassen soll. Es ist keine Frage, daß für jeden Studienzweig diese Maßnahmen eine massive Einschränkung der sinnvollen Entwick-

lungsmöglichkeiten darstellen. Dadurch werden sowohl Ausbildungsqualität als auch Flexibilität, sich an wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Gegebenheiten rasch anpassen zu können, massiv beeinträchtigt. Besonders betroffen durch diese Verhinderung des Studienzweigmodells im Bachelorstudium sind die interdisziplinären Studienzweige. Die einzige Möglichkeiten, um zum Beispiel an der Technischen Universität Graz den Schwerpunkt Biomedizinische Technik, zu retten, bestehen nur in der Beibehaltung des Diplomstudiums oder in der Einführung einer eigenen Studienrichtung.

Der erste Weg liegt auch nicht in der freien Entscheidung der für einen speziellen Studienzweig zuständigen Vertreter und wäre überdies bei einer allgemeinen Einführung der Bachelor- und Masterstudien an Technischen Universitäten schließlich mit der Abschaffung dieses Ausbildungsweges verbunden. Der zweite Weg ist durch die knappen Fristen ebenfalls problematisch. Auf Grund des derzeit vom UniStG vorgeschriebenen Fristenlaufes müssen die Studienpläne für Diplomstudien spätestens mit 1. Oktober 2002 rechtswirksam sein, wobei zusätzlich die Zeitdauer für die organisatorischen Maßnahmen, wie Lehraufteilung, Beauftragung durch den Studiendekan usw. einzukalkulieren ist. Bei der Einführung einer neuen Studienrichtung ist neben dem Zeitbedarf für das Erarbeiten eines neuen Studienplanes zusätzlich ein großer Zeitbedarf zum Erarbeiten der umfangreichen Daten und Unterlagen, die zur Einreichung, Anhörung und Begutachtung nötig sind, erforderlich. Ferner ist der Zeitaufwand für das gesetzlich vorgeschriebene umfangreiche Anhörungs- und Begutachtungsverfahren, das ein Mitspracherecht vieler Organisationen, Universitäten und Gremien vorsieht, einzukalkulieren. Darüber hinaus ist die Entscheidung über die Standortfrage neu zu treffen, was zu umfangreicher zusätzlicher Arbeit zum Erbringen administrativer Unterlagen führt. Sollten die Fallfristen mit der vorliegenden Gesetzesänderung nicht ebenfalls geändert werden und/oder keine vereinfachten Verfahren für bereits etablierte Studienzweige eingeführt werden, entsteht extremer Zeitdruck und es kann sogar Terminverlust eintreten. Auf diese Weise könnten etablierte sehr attraktive und wichtige Ausbildungswägen durch das Problem des Fristenlaufes praktisch abgeschafft werden. Auch die Forschungsaktivitäten, die sich neben der Ausbildung ebenfalls einer sehr hohen internationalen Wertschätzung erfreuen und auch für österreichische Wirtschaft und den österreichischen Arbeitsmarkt wichtige Impulse darstellen, würden dadurch schwer beeinträchtigt.

Änderung in Abs. 3

Die Studiendauer für ein Masterstudium umfaßt *mindestens drei Semester*.

Begründung

Es ist in den technischen Studienrichtungen ausgeschlossen eine seriöse wissenschaftliche Vertiefung in zwei Semestern, in denen überdies noch die Zeit für die Abfassung einer Masterarbeit vorzusehen ist, durchzuführen. Außerdem steht dieser Absatz in krassem Widerspruch zu den im Vorblatt zitiertem Ziel "Schaffung eines akademischen Grades in drei Jahren Studienzeit", da er ein achtsemestriges Bachelorsstudium impliziert. Darüberhinaus ist eine studienzweigspezifische Ausbildung in zwei Semestern völlig unmöglich.

Streichung von Abs. 4

... ein Verhältnis 90 vH zu 10 vH hergestellt wird.

Begründung

Die Aufteilung hängt von der Dauer der Regelstudien und den gewünschten Ausbildungszielen ab. Eine globale Regelung erscheint nicht zielführend.

§ 13 Inhalt der Studienpläne für Bachelor-, Master- und Diplomstudien**Streichung in Abs. 4 Z 2 lit a**

... von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind.

Änderung in Abs. 4 Z 2 lit a

im Bachelorstudium die Verpflichtung zur Anfertigung einer Bachelorarbeit.

Begründung

Ein akademischer Grad muß die Fähigkeit zu selbständiger Tätigkeit nachweisen und erfordert daher analog wie Master- und Diplomstudien die Abfassung einer eigenständigen Arbeit.

§ 35 Allgemeine Universitätsreife**Ergänzung von Abs. 3**

... eines einschlägigen Masterstudiums oder Fachhochschulstudienganges für ein um zwei Semester verlängertes Doktoratsstudium mit der Ablegung der erforderlichen ergänzenden Lehrveranstaltungen gemäß FHStG § 5 Abs. 3 oder eines anderen ...

Begründung

Das um zwei Semester verlängerte Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulgängen mit der Ablegung der erforderlichen Ergänzungsprüfungen darf auch durch die Novelle des UniStG nicht geändert werden.

§ 59 Studienanerkennung**Streichung in Abs. 1**

Positiv beurteilte Prüfungen, die ... oder berufsbildenden höherer Schulen abgelegt haben, ...

Begründung

Wenn der Abschluß einer berufsbildenden höheren Schule eine der möglichen Zulassungsbedingungen für ein universitäres Studium ist (Universitätsberechtigungs-Verordnung), können nicht Teile dieser Ausbildung gleichzeitig bereits anerkennungsfähige Prüfungsleistungen darstellen. Aus Gleichwertigkeitsüberlegungen ist es nicht einsichtig, warum Prüfungsleistungen von allgemein bildenden höheren Schulen nicht ebenfalls anerkennungsfähig sind. Außerdem erstreckt sich die Anerkennung von äquivalenten Prüfungsleistungen nach § 59 (1) UniStG nicht nur auf Bachelor- und Master-, sondern auch auf Doktoratsstudien. Prüfungen an berufsbildenden höheren Schulen dienen im Gegensatz zu universitären Prüfungen nicht dem Nachweis einer *wissenschaftlichen* Berufsvorbildung und können daher schon von der Zielsetzung her nicht gleichwertig sein.

ÄNDERUNG UNI-STG (STELLUNGNAHME TU GRAZ & TU WIEN)

SEITE 5/5

Graz, den 21. April 1999

**Technische Universität Graz,
Fakultät für Elektrotechnik**

Vorsitzende der Studienkommission:
tit.O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. G. Praxl



Dekan:
O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. M. Rentmeister



Studiendekan:
Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. P. Wach



Vizestudiendekan:
O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. R. Weiß

Wien, den 26.04. 1999

**Technische Universität Wien,
Fakultät für Elektrotechnik**

Vorsitzende der Studienkommission:
O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. A. Weinmann



Dekan:
O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. S. Selberherr



Studiendekan:
O.Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. A. Prechtl



Vizestudiendekan:
Univ.Prof.Dipl.Ing.Dr.techn. J. Weinrichter